Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" der Universität Bremen vom 4. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Februar 2015 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBI. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBI. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

- (1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:
 - a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B.Sc.) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,
 - mindestens 120 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 25 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 65 CP in der Physik erworben worden sein,
 - c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der "Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen" vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
 - d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
 - e. ein Motivationsschreiben.
- (2) Über Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, ob wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zum wissenschaftlichen Hochschulabschluss des in Absatz 1a und 1b genannten Studiengangs bestehen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Die Auswahlkriterien sind Affinität zum Physik-Studium und zur fachlichen Ausrichtung des Physik-Studiengangs an der Universität Bremen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

- (3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b, c (Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1) und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.
- (4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Dies gilt auch für Fortgeschrittene. Studienbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

- (1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.
- (2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.
- (3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:
 - Zulassungsantrag,
 - Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Pr
 üfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
 - ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.
- (4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.
- (3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:
 - zu 80% (16 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 1,2 14 Punkte
 - 1,3 1,4 13 Punkte
 - 1,5 1,6 12 Punkte
 - 1,7 1,8 11 Punkte
 - 1,9 2,0 10 Punkte
 - 2,1 2,2 9 Punkte
 - 2,3 2,4 8 Punkte
 - 2,5 2,6 7 Punkte
 - 2,7 2,8 6 Punkte
 - 2,9 3,0 5 Punkte
 - 3,1 3,2 4 Punkte
 - 3,3 3,4 3 Punkte
 - 3,5 3,6 2 Punkte
 - 3,7 3,8 1 Punkt
 - ab 3,9
 Punkte
 - zu 20% (4 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- (4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.
- (5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/

des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2015

Der Rektor der Universität Bremen